

FO-MVB/51.1/05 Rv/Mm



**AKTENVERMERK**

**Referentenbesprechung über Fragen aus dem Versicherungs-, Melde- und Beitragsbereich  
am 5. April 2005 / HV – Sitzungssaal EG**

**(Externe Themen)**

<b>TOP 1. Aktuelle Judikatur - EXTERN</b>	<b>2</b>
<b>TOP 2. § 49 Abs. 3 Z 18 lit. a ASVG – Beitragsrechtliche Beurteilung eines Kollektivvertrages – Zukunftssicherung- EXTERN</b>	<b>3</b>
<b>TOP 3. § 49 Abs. 3 Z 18 lit. b ASVG – Leistung von Pensionskassenbeiträgen aufgrund einer KV-Option - EXTERN</b>	<b>3</b>

**TOP 1. Aktuelle Judikatur - EXTERN**

**a) Berechnung der Sonderzahlungen bei entgeltfreien Zeiträumen (VwGH 4.8.2004, 2001/08/0154):**

§ 49 ASVG, § 16 AngG, KV-Privatkrankenanstalten – Enthält ein Kollektivvertrag (hier: KV-Privatkrankenanstalten) keine abschließende Regelung über die Aliquotierung von Sonderzahlungen, normiert er einen auf den Kalendermonat bezogenen Entgeltanspruch als Bemessungsgrundlage für Sonderzahlungen und wird weder ein bestimmter Stichtag noch ein bestimmter Zeitraum für deren Ermittlung als maßgeblich erklärt, ist im Zweifel von einem durchschnittlichen Monatsentgelt im Kalenderjahr vor der Fälligkeit der jeweiligen Sonderzahlung auszugehen. Dies gilt grundsätzlich auch in jenen – hier gegebenen – Fällen, in denen die verminderte Höhe von Monatsentgelten darauf zurückzuführen ist, dass entweder keine volle oder überhaupt keine Entgeltzahlungspflicht des Arbeitgebers im Krankheitsfall (mehr) besteht.

**b) Verjährungsfrist zur Feststellung der Beitragspflicht (VwGH 22. 12. 2004, 2004/08/0099)**

§ 68 ASVG – Die 2-jährige Verjährungsfrist zur Einhebung von SV-Beiträgen kann nicht früher ablaufen als die 3-jährige Verjährungsfrist zur Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge; sie wird daher jedenfalls auch dann unterbrochen, wenn der Beitragsschuldner nach der Verständigung vom Ergebnis einer Beitragsprüfung oder nach Erlassung eines Rückstandsausweises die Erlassung eines bekämpfbaren Bescheides beantragt. Eine Verfahrenshandlung, welche die Frist der Feststellungsverjährung unterbricht, hat dieselbe Wirkung auch auf die Frist der Einhebungsverjährung. Die Einhebungsverjährung beginnt dann erst wieder mit dem Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Feststellung der Beitragsschuld neu zu laufen.

**c) Keine Berücksichtigung von Konzernzugehörigkeit beim AUVA - Zuschuss nach Entgeltfortzahlung (VwGH 26. 1. 2005, 2004/08/0139)**

§ 53b Abs 2 Z 1 ASVG idF BGBl I 2003/145 – Der Umstand, dass ein Unternehmen Teil eines Konzerns ist, führt bei der Berechnung der für die Gewährung eines Zuschusses der AUVA zur Entgeltfortzahlung gemäß § 53b ASVG maßgeblichen Betriebsgröße nicht dazu, dass die Mitarbeiter aller Konzernniederlassungen in die Berechnung einzurechnen wären. Vielmehr sind nur jene Dienstnehmer in die Zählung einzubeziehen, die in einem Dienstverhältnis zu jenem Dienstgeber stehen, der die Entgeltfortzahlung geleistet hat.

**d) Versicherungspflicht eines Kochs bzw. Kellners (VwGH 17. 11. 2004, 2001/08/0131)**

§ 4 Abs 2 ASVG, § 1151 ABGB – Auch wenn die schriftliche Vereinbarung zwischen einem Koch bzw Kellner und seinem Dienstgeber als Werkvertrag konzipiert ist, ist von einem der Versicherungspflicht nach dem ASVG unterliegenden echten Dienstverhältnis auszugehen, wenn der Arbeitsort vorgegeben war, sich die Arbeitszeit nach den Bedürfnissen des Dienstgebers richtete und eine Vertretungsbefugnis nur eingeschränkt – nämlich im Falle der Krankheit oder der Verhinderung des Dienstnehmers – gegeben war.

**TOP 2. § 49 Abs. 3 Z 18 lit. a ASVG – Beitragsrechtliche Beurteilung eines Kollektivvertrages – Zukunftssicherung- EXTERN**

**HV**

Sachverhalt:

Die Österreichische Bundesforste AG plant eine Änderung des mit 1. Jänner 1999 in Kraft getretenen Kollektivvertrages, die folgende Bestimmung umfasst:

„Bei Angestellten, für die Aufwendungen für die Zukunftssicherung im Sinne von § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a des EStG 1988 in der jeweils geltenden Fassung getätigt werden, vermindert sich das Entgelt um 300,-- € jährlich“.

Fragestellung:

Die Österreichische Bundesforste AG vertritt die Meinung, dass bei dieser Rechtsgestaltung die Zahlungen des Dienstgebers für Maßnahmen der Zukunftssicherung beitragsfrei sind. Die Niederösterreichische Gebietskrankenkasse geht hingegen von der Beitragspflicht dieser Konstruktion aus, da der einzelne Dienstnehmer einen Anspruch auf das Entgelt hat und eine kollektivvertraglich vorgesehene Verminderung des Entgelts im Falle der Inanspruchnahme einer Zukunftssicherung im Sinne des § 49 Abs. 3 Z 18 lit. a ASVG einen Missbrauch darstellen würde.

Die Frage lautet daher: Sind in Fällen, in denen im Kollektivvertrag eine Verminderung des Entgelts bei Zahlungen des Dienstgebers für Maßnahmen der Zukunftssicherung vorgesehen ist, diese Zahlen beitragspflichtig?

**LÖSUNG:**

Die Österreichische Bundesforste AG plant eine Änderung des mit 1. Jänner 1999 in Kraft getretenen Kollektivvertrages, die folgende Bestimmung umfasst:

„Bei Angestellten, für die Aufwendungen für die Zukunftssicherung im Sinne von § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a des EStG 1988 in der jeweils geltenden Fassung getätigt werden, vermindert sich das Entgelt um 300,-- € jährlich“.

Die Sozialversicherung geht im vorliegenden Fall von der Beitragspflicht dieser Konstruktion aus, da der einzelne Dienstnehmer einen Anspruch auf das Entgelt hat und eine kollektivvertraglich vorgesehene Verminderung des Entgelts im Falle der Inanspruchnahme einer Zukunftssicherung im Sinne des § 49 Abs. 3 Z 18 lit. a ASVG einen Missbrauch darstellt, weil das Anspruchslohnprinzip umgangen wird. Außerdem erfolgt die Zahlung für die Zukunftssicherung nicht durch den Dienstgeber, wie dies aufgrund der Gesetzestextierung für die Beitragsfreiheit notwendig wäre.

**TOP 3. § 49 Abs. 3 Z 18 lit. b ASVG – Leistung von Pensionskassenbeiträgen aufgrund einer KV-Option - EXTERN**

**BMSG**

Sachverhalt:

Anfrage von Siemens AG Austria:

Die KV-Partner beabsichtigen im Zusammenhang mit einer Erhöhung der Ist-Gehälter für einen Teilprozentsatz der Erhöhung verschiedene Alternativmodelle vorzusehen. Die Betriebspartner können sich durch Betriebsvereinbarungen für eine dieser Varianten entscheiden.

Folgende Varianten stehen zur Wahl:

1. Erhöhung der Ist-Löhne und Ist-Gehälter um einen Prozentsatz zur individuellen Verteilung (d.h. für Arbeitnehmergruppen), z.B. 0,6 %;
2. Einzahlung des Lohn- und Gehaltsvolumens, das diesem Prozentsatz entspricht als Arbeitgeberbeitrag in eine Pensionskasse (inklusive Dienstgeberbeiträge) oder
3. Splittung dieses Prozentsatzes in eine individuelle Verteilung auf die Löhne und Gehälter und in einen Arbeitgeberbeitrag in eine Pensionskasse (inklusive Dienstgeberbeiträge).

Fragestellung:

Sind die an die Pensionskasse geleisteten Beiträge beitragsfrei?

LÖSUNG:

§ 49 Abs. 3 Z 18 lit. b regelt die sv-rechtliche Beitragsfreiheit von Beiträgen, die der Dienstgeber für seine Dienstnehmer im Sinne des § 2 Z 1 des Betriebspensionsgesetzes oder im Sinne der §§ 6 und 7 BMVG oder vergleichbarer österreichischer Rechtsvorschriften leistet, soweit sie nach § 4 Abs. 4 Z 2 lit. a bzw. § 26 Z 7 des EStG 1988 nicht der Einkommen(Lohn)steuerpflicht unterliegen.

Die Beitragsfreiheit kann sich unter den genannten Voraussetzung nur auf Beiträge des Dienstgebers beziehen. Der Hintergrund für diese Regelung ist, dass der Dienstnehmer in die erste Säule der Pensionssicherung einbezahlt. Die zweite und dritte Säule soll aber nicht durch Beitragsfreistellung von Dienstnehmerbeiträgen finanziert werden.

Die Bindungswirkung der Sozialversicherung in der lit. b des § 49 Abs. 3 Z 18 ASVG an die lohnsteuerrechtliche Beurteilung ist nur dann gegeben, wenn es sich um Beiträge des Dienstgebers handelt. Das heißt, Beitragsfreiheit besteht, wenn **DG-Beiträge** lohnsteuerfrei sind. Handelt es sich um Entgeltbestandteile des Dienstnehmers, liegt Beitragspflicht vor, selbst wenn diese steuerfrei behandelt werden. Der Krankenversicherungsträger hat die lohnsteuerrechtliche Vorfrage selbst zu beurteilen.